Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871., betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Niederndodeleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der innerhalb ihrer Feldmark belegenen Strecke des Weges von Niederndodeleben nach Klein-Rodensleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Niederndodeleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich genehmigen, daß das der Gemeinde Niederndodeleben durch Mei-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1871.

Meinen Erlaß vom 4. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. 1862. S. 13.) verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der dort bezeichneten Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederndodelebener Feldmarksgrenze bis zum Dorfe Niederndodeleben auf die oben gedachte von der Gemeinde Niederndodeleben zu unterhaltende Chausseestrecke unter gleichen Bedingungen zur Anwendung gebracht werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7846.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. bestimme Ich, daß, nachdem die Stadt Kurnik, im Kreise Schrimm, Regierungsbezirks Posen, den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda, an Stelle der betheiligten Kreise übernommen, außer der durch den Erlaß vom 21. Mai 1855. zu jenem Bau nach dem Satze von 7000 Thalern für die Meile bewilligten Neubauprämie auch die den ursprünglichen Unternehmern durch den anderweiten Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. 1855. S. 513.) verliehenen fiskalischen Vorrechte, einschließlich der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, in Bezug auf die gedachte Chausseestrecke nunmehr der Stadt Kurnik, beziehungsweise der Provinz zustehen sollen. Auch ertheile Ich dem nebst der eingereichten Karte und den übrigen Anlagen anbei zurückfolgenden Beschlusse der Stände des Kreises Schrimm vom 25. Januar 1870., betreffend die der Stadt Kurnik zu gewährende Beihülfe, hierdurch Meine Genehmigung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 7847.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871., betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. will Ich die von der Calenberg-Grubenhagenschen und von der Hildesheimschen Ritterschaft Inhalts der anbei zurückgehenden Verhandlungen vom 24. Februar und 2. Mai d. J. übereinstimmend beschlossenen Zusätze zu den §§. 52. 56. 59. der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1864. S. 181.), wonach die ritterschaftliche Kreditkommission befugt sein soll:

1) außer den bisherigen Beamten des Instituts nach dessen Geschäftsbedürfniß, insbesondere für die Kontrole und die Rechnungsführung bei der Kreditkasse, auch noch andere Beamte mit Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Kündigung anzustellen und eidlich zu verpflichten,
2) nach ihrem Ermessen Beamten des Instituts in Rücksicht auf die Dienstzeit und auf sonstige Umstände eine im Maximalbetrage nicht über 80 Prozent des festen Gehalts hinausgehende Pension bei Auflösung des Dienstverhältnisses zu bewilligen oder bei der Anstellung zuzusichern,

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7848.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Neurode im Regierungsbezirke Breslau beabsichtigten Bau einer Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neurode das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise

Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7849.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871., betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß das Amtsgericht Gartow zum 1. Oktober d. J. aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle vereinigt wird.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 10. Juli 1871.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).